

Wirtschaftsentwicklung und Rechtsstaat

In ihrer Auslegung und Durchsetzung der „Rule of Law“ hat die japanische Regierung nach dem Zweiten Weltkrieg einen eigenen Weg beschritten. Kann Japan aufstrebenden Schwellenländern als Vorbild dienen?

Von Mikio Tanaka

Japan hat es als einziges asiatisches Land in den Kreis der G8-Staaten gebracht. Die Rolle seiner starken Regierungsführung ist dabei nicht zu leugnen. Um eine schnelle wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, wollte Japan in seiner Hochwachstumsphase zeitraubende transparente Systeme vermeiden und die juristische Kontrolle einschränken. Die Gesetze in Japan beinhalteten in den 60er und 70er Jahren viele vage Texte. Entsprechend genoss die Regierung ein breites Ermessen und ließ der Bürokratie freie Hand in der industriellen Entwicklung. Sämtliche Fragen innerhalb des Ermessensspielraums der Bürokraten standen außerhalb juristischer Kontrolle. Der Rechtsstaat oder *Rule of Law* war insofern gewährleistet, denn es galt: Solange keine juristische Kontrolle bestand, lag offiziell kein Verstoß gegen Gesetze vor, ein Umstand, den man auch als einen Schein-Rechtsstaat bezeichnen könnte. Der breite Handlungsspielraum des damaligen Wirtschaftsministeriums MITI könnte gar als De facto-Sozialismus charakterisiert werden. Bei der Durchsetzung des Antimonopolgesetzes war man ebenfalls sehr nachsichtig. Auf der einen Seite war die Regierung übermäßig stark, auf der anderen Seite blieb die Judikative schwach, was Japan den Spitznamen „20 Prozent-Justiz“ einbrachte, denn nur jede fünfte Streitigkeit wurde durch juristische Hilfe gelöst.

Berliner Expertenkonferenz

Im November 2007 rief die deutsche Regierung unter ihrer G8-Präsidentschaft zu einer internationalen Expertenkonferenz über die „Rule of Law“ ins Auswärtige Amt nach Berlin ein. An der Konferenz nahmen aus den G8-Mitgliedstaaten jeweils circa zehn Experten teil. Der gesamten Breite der Thematik des *Rule of Law*-Konzeptes entsprechend, kamen Spezialisten aus den verschiedensten Bereichen zusammen, wie praktizierende Volljuristen, Aufsichtsbeamte gegen Raubkopien und Geldwäsche, Vertreter

der internationalen Entwicklungsbanken und Wissenschaftler. Deutschland delegierte ein hoch qualifiziertes Team einschließlich einer Richterin des Bundesgerichtshofes und den Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer. Zur Eröffnungsfeier hielten Bundesaußenminister Steinmeier und zum abendlichen Bankett Staatssekretär Boomgard eine Ansprache, was von der Wichtigkeit dieser Konferenz zeugt. Aus Japan nahmen Beamte des Außenministeriums, ein Professor und zwei Rechtsanwälte darunter ein Menschenrechtler und ein Gesellschaftsrechtler, die beide dem internationalen Komitee der japanischen nationalen Rechtsanwaltskammer angehören, teil.

Die Konferenz bestand aus vier Arbeitsgruppen die sich mit Wirtschaft, Zivilgesellschaft im 21. Jahrhundert, dem legislativen Prozess sowie der Verwaltung und der Aufsicht durch die Regierung und der Rolle des Rechtsstaats bei der Konfliktvorbeugung sowie in Postkonfliktgesellschaften auseinandersetzen. Diese Themen reflektieren die „Declaration of G8 Foreign Ministers on the Rule of Law“ vom Mai 2007. Da sich die Rechtsstaatlichkeit unter dem deutschen Recht und die *Rule of Law* unter dem angloamerikanischen Recht unterscheiden, einigte man sich darauf, den Begriff breit zu fassen und die wissenschaftlichen Unterschiede außer

Acht zu lassen. Für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und internationale Zusammenarbeit sind im Zusammenhang von Rechtsstaat und Wirtschaft vor allem Korruptionsverhütung, die Einschränkung des Ermessens durch die zuständigen Behörden, die Sicherstellung von Gerechtigkeit und Transparenz des Verfahrens, der Ausbau von juristischer Hilfe, Verhinderung von willkürlicher Verstaatlichung, starker gewerblicher Rechtsschutz, Sicherstellung der juristischen Voraussehbarkeit und ein vernünftiges Ausbildungssystem für Juristen von großer Bedeutung.

Take off und Industriepolitik

Als ein Land, das trotz großer sozialer Belastungen, wie zum Beispiel dem Arbeitnehmerschutz in Form der Mitbestimmung sowie des Kündigungsschutzes oder der strengen Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung, einen hoch entwickelten sozialen Rechtsstaat aufrecht erhält und aus der Nachkriegsmisere rasant zur Wirtschaftsgrößmacht aufgestiegen ist, ist Deutschland eine einzigartige Erscheinung. Die strenge Führung Deutschlands in der G8 scheint angemessen, wenn man bedenkt, dass dieses Land weltweit dafür bekannt ist, seine Rechtsstaatlichkeit mit einer „streitbaren Demokratie“ durchzusetzen.

Wenn auch nicht mit der Gründlichkeit Deutschlands sind die G8-Staaten alle hoch entwickelte Länder, was zur Folge hat, dass die Diskussion vom Gesichtspunkt der Industrieländer aus geführt wurde. Die absolute Mehrheit der Welt besteht jedoch aus Entwicklungsländern. Folglich kann die Verbreitung des Rechtsstaats nur dann erfolgen, wenn die Entwicklungsländer die *Rule of Law* kritiklos akzeptieren.

Unter den G8-Staaten ist außer Russland, das bis 1991 eine zentrale Planwirtschaft betrieb, nur noch Japan als ein Land zu nennen, das die Erfahrung eines Entwicklungslandes durchgemacht hat. Deshalb ist Japan in der Lage, die Probleme zu beurteilen, die ein Entwick-

▼ Expertenkonferenz in Berlin:
General Rapporteur und Co-Chairs



lungsland bei seinem *Take off* zur Industrialisation bewältigen muss. Unter den Entwicklungsländern gibt es einerseits Nationen, die einen Fortschritt anstreben, aber auf technische Hilfe oder Investitionen von Seiten der Industrienationen angewiesen sind (Gruppe A), und andererseits Länder, die großen Wert darauf legen, durch den Aufbau der eigenen Industrie eine Entwicklung herbeizuführen (Gruppe B), so wie einst Japan. Bei den genannten Wirtschaftsaspekten, Kampf gegen Korruption, Raubkopien oder willkürlicher Verstaatlichung muss die Anwendung der *Rule of Law* unabhängig davon sein, welchem Typus ein Entwicklungsland angehört. Die Gruppe der B-Länder können ihren *Take off* jedoch nicht schaffen, solange ihre schwachen Unternehmen unter gleichen Bedingungen gegen starke Unternehmen in den Industrienationen konkurrieren müssen. Aus diesem Grund ist bei der Anwendung der *Rule of Law* die Industriepolitik zu berücksichtigen. Andernfalls könnte es auch so interpretiert werden, dass die *Rule of Law* nur als Mittel zur Aufrechterhaltung der Dominanz der Industrienationen genommen wird. Dies könnte sogar einen mit Nationalismus verbundenen emotionalen Widerstand unter den Entwicklungsländern auslösen, wie einst in Japan.

Wandel in Japan

Ein weiterer Bereich, in dem sich vor allem die Industrienationen und die Gruppe B der Entwicklungsländer gegenüberstehen, ist der gewerbliche Rechtsschutz. Je stärker der gewerbliche Rechtsschutz wird, desto weniger haben Entwicklungsländer eine Chance, ihre Industrie gegenüber den Berg an Patenten der Industrienationen zu behaupten. Früher zeigte auch Japan wenig Interesse am Patentschutz, nicht selten begann die Untersuchung eines gewünschten Patent erst sieben oder acht Jahre nach dessen



▲ Wirtschaftsministerium METI (ehemals MITI) in Tokyo: Ermessensspielraum eingeschränkt

Anmeldung. Zudem gewann bei einer Patentverletzungsklage der Kläger nur selten den Prozess.

Mittlerweile hat Japan diese Phase hinter sich gelassen und seine Regierung durch eine Verwaltungsreform zu einer schlanken Regierung verkleinert. 1993 wurde das Gesetz über administrative Verfahren erlassen, welches das Ermessen der zuständigen Behörden einschränkt. Außerdem wurde die administrative Lenkung (*gyosei shido*), welche einen großen Einfluss auf die Industrielwelt hatte, stark eingeschränkt. Gleichzeitig wurde auch eine umfangreiche Justizreform durchgeführt, die Infrastruktur der Judikative erweitert, so dass sich die Zahl der Volljuristen, die bis dahin auf 500 pro Jahr begrenzt war, essentiell vergrößerte. Dennoch ist es in Japan noch nicht so weit gekommen, wie in Deutschland den Numerus Clausus für zugelassene Volljuristen als verfassungswidrig zu erklären. Ferner hat das Patentamt seit etwa 1997 seine Richtung zugunsten des Schutzrechts geändert und die Untersuchungen deutlich beschleunigt. Das japanische Patentamt fördert mittlerweile das „Patent Prosecution Highway Program“ mit verschiedenen Ländern. Der Beginn des Programms mit Deutschland ist schon für nächsten Monat vorgesehen.

Außerdem hat der Gerichtshof ein Oberlandesgericht eingerichtet, das nur für den gewerblichen Rechtsschutz zuständig ist (*chizai kosai*).

Wie das Beispiel Japans zeigt, ist es auch für andere Länder, die zur Gruppe B gehören, wie etwa China, nötig, für die Verwirklichung einer angemessenen Industriepolitik bestimmten Kriterien der *Rule of Law* eine Zeit lang nachzugeben, bis der gewünschte *Take off* erzielt werden kann. Jedoch sollte eine derartige Einschränkung des Rechtsstaats zeitlich sowie inhaltlich auf ein Minimum begrenzt bleiben. Gleichzeitig sollte ein effizientes Monitoring-System eingeführt werden, bis dieses den *Take off* feststellt.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Rechtsanwalt und Partner bei City-Yuwa Partners in Tokyo. Bei der internationalen Expertenkonferenz am 30. November 2007 in Berlin leitete er die Arbeitsgruppe „Rule of Law und Wirtschaft“ als Co-Chairman.



Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Internet: www.city-yuwa.com

Anzeige



PBC Pacific Business Consulting, Inc.

Introducing.....



Integrated, adaptable business management solutions that help you drive business success



www.pbc.co.jp